



Wagl. Abschrift

Handwritten initials 'A 1' in the top right corner.



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 S 97/22
97 C 10/22 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am: 24.02.2023

Goldstein, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Herr I. Hanske 154
16122

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

RAe Gröne & Ruge					
06. März 2023					
z. F.	Md.	WV	Fin.	not.	B

Herr Iven Hanske, Gutenbergstraße 15, 06112 Halle (Saale),

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Funke, Reinemann, Exler, Thomas, Domplatz 01,
06108 Halle,
Geschäftszeichen: CR 240/2022 Go

gegen

HUK Coburg Allgemeine Versicherungs AG v.d.d. Vorstand, Merseburger Straße 46,
06146 Halle,

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Gröne & Ruge, Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 16/22

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfällen

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2023 durch

den Vizepräsidenten des Landgerichts Ehm,
den Richter am Landgericht Dr. Müller und
die Richterin Müller

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 23.06.2022 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 - a) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Restforderung in Höhe von 166,53 € netto zur Gutachtenrechnung 19762-GU zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 02.02.2019 zu zahlen sowie Mahnkosten in Höhe von 7,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 22.03.2019 zu zahlen.
 - b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Restforderung in Höhe von 221,60 € brutto zur Gutachtenrechnung 19753-GU zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 02.02.2019 zu zahlen sowie Mahnkosten in Höhe von 7,50 €

Handwritten mark resembling a large 'X' or signature in the bottom right corner.

zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 28.02.2019 zu zahlen.

c) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Restforderung in Höhe von 100,53 € brutto zur Gutachtenrechnung 19558-GU zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10.08.2018 zu zahlen sowie Mahnkosten in Höhe von 7,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 05.09.2018 zu zahlen.

d) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Restforderung in Höhe von 154,42 € brutto zur Gutachtenrechnung 19497-GU zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 28.06.2018 zu zahlen sowie Mahnkosten in Höhe von 7,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10.08.2018 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen und ansonsten von der weiteren Darstellung der tatsächlichen Feststellungen gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 543 Abs. 1, 544 Abs. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung in Höhe von insgesamt 643,08 € aus §§ 7 Abs. 1 i. V. m. 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 StVG.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

a) Die Beklagte haftet als Versicherer i. S. d. § 115 Abs. 1 VVG der bei der Beklagten jeweils versicherten Unfallbeteiligten, die unstreitig die streitgegenständlichen Verkehrsunfälle jeweils allein verursacht haben. Unstreitig ersetzte die Beklagte als eintrittspflichtige Versicherung die jeweils sonstigen Schäden in den vier streitgegenständlichen Verkehrsunfällen, insbesondere jeweils einen Teil der entstandenen Gutachterkosten.

b) Auch die nun klageweise geltend gemachten restlichen Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens sind in den streitgegenständlichen Verkehrsunfällen als Aufwendungen der jeweils geschädigten Eigentümer von der Beklagten als zur Schadensfeststellung erforderliche Kosten der Wiederherstellung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu erstatten (KG Berlin, Urteil vom 30. April 2015 – 22 U 31/14).

(1) In Fall 1, betreffend den Verkehrsunfall am 22.12.2018, befand sich das Fahrzeug im Eigentum der geschädigten Tessman GbR. Die Vermutung des § 1006 BGB greift ein. Die Tessman GbR war unstreitig als Halterin in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen, sie war als Besitzerin in den Unfall verwickelt und im Unfallzeitpunkt im Besitz der Fahrzeugpapiere, der Fahrzeugschlüssel und des Fahrzeugbriefes. Dem steht nicht entgegen, dass sich aus dem klägerischen Vortrag nicht ergibt, welcher Gesellschafter in den Unfall verwickelt war, da diesbezüglich kein Bestreiten der Beklagten vorliegt.

Die Erteilung des Auftrags zur Gutachtenerstellung erfolgte durch den in der Zulassungsbescheinigung I eingetragenen geschäftsführenden Gesellschafter Tessman GbR am 03.01.2019. Dies hat der Kläger durch Vorlage der Auftragserteilung (KSa1, Bd. I Bl. 6R) hinreichend dargetan. Der Vortrag der Beklagtenseite, wonach nicht erkennbar sei, dass Mitglieder der Tessmann GbR unterzeichnet haben und die Alleinvertretungsbefugnis des Tessman GbR bestritten wird, greift im Hinblick auf den Grundsatz der gemeinschaftlichen

Geschäftsführung nach § 709 Abs.1 BGB nicht durch, da keine Anhaltspunkte für eine abweichende Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bestehen. Für die Geschäftsführung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sieht § 709 Abs 1 BGB als gesetzlichen Grundfall die gemeinschaftliche Geschäftsführungskompetenz aller Gesellschafter vor [...]. Ob bei gemeinschaftlicher Geschäftsführung das Handeln aller oder nur einzelner im Außenverhältnis erforderlich ist, hängt bei der GbR von der Vertretungsbefugnis ab, die grundsätzlich mit der Geschäftsführungskompetenz korrespondiert (vgl. Staudinger/Habermeier (2003) BGB § 709, Rn. 36, 38 f.).

In Fall 2, betreffend den Verkehrsunfall am 19.12.2018, war der geschädigte und unfallbeteiligte [Name] unstreitig als Halter in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Die Voraussetzungen des § 1006 BGB sind ebenfalls gegeben, denn der Geschädigte war im Besitz der Fahrzeugpapiere. Die Erteilung des Gutachtenauftrags erfolgte am 19.12.2018 durch den Geschädigten.

In Fall 3, betreffend den Verkehrsunfall vom 07.06.2018, greift hinsichtlich der Eigentümerstellung der geschädigten und unfallbeteiligten [Name], die unstreitig als Halterin in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen war, ebenfalls die Vermutung des § 1006 BGB, da sie in Besitz der Fahrzeugpapiere war. Die Erteilung des Auftrags erfolgte am 15.07.2018 durch die in der Zulassungsbescheinigung Teil I Eingetragene.

In Fall 4, betreffend den Verkehrsunfall am 31.05.2018, greift hinsichtlich der Eigentumsstellung des Geschädigten [Name] ebenfalls die Vermutung des § 1006 BGB. Der klägerische Vortrag, dass er in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen ist, ist von Beklagtenseite nicht bestritten. Die Gutachtenerteilung erfolgte durch den Eigentümer am Unfalltag.

(2) Soweit die Beklagte jeweils das Eigentum der Geschädigten mit Nichtwissen bestreitet bzw. die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II in den Fällen 2 bis 4 bestreitet, greift dies nicht durch.

Unstreitig hat sie jeweils den weit überwiegenden Teil des bei den Verkehrsunfällen entstandenen Schadens reguliert, ohne jemals Bedenken gegen die Eigentümerstellung der Geschädigten geäußert zu haben. Zwar können die Zahlungen ohne Abgabe weiterer Erklärungen nicht als deklaratorische Schuldanerkenntnisse angesehen werden. Unter den gegebenen Umständen ist aber aufgrund ihres vorprozessualen Regulierungsverhaltens anzunehmen, dass ihr Bestreiten "ins Blaue hinein" erfolgt und daher als prozessual unbeachtlich zu behandeln ist, zumal der Kläger näheren Tatsachenvortrag zu den Voraussetzungen der Eigentumsvermutung nach § 1006 BGB geliefert hatte (vgl. KG Berlin, Urteil vom 30. April 2015 – 22 U 31/14).

So liegt der Fall auch hier. Die Beklagte zahlte in den vier streitgegenständlichen Fällen jeweils einen Teilbetrag. Zudem liegen Regulierungszusagen vor, wie sich aus den zu Akten gereichten Unterlagen ergibt. Diesbezüglich wird auf Anl. KSa6, Bd. I Bl. 9R, KSb6, Bd. I Bl. 16, KSc8, Bd. I Bl. 23R und KSd7, Bd. I Bl. 28 verwiesen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis geht.

Es oblag deshalb der Beklagten, substantiiert unter Darlegung tatsächlicher Anhaltspunkte vorzutragen, warum nunmehr doch Zweifel an der Eigentümerstellung der Geschädigten bestehen. Daran fehlt es hier.

Die genannten Umstände führen auch im Hinblick auf das Bestreiten der Unfallbeteiligung des Geschädigten in Fall 4 zur Unbeachtlichkeit des Bestreitens aufgrund der erfolgten Teilleistung.

c) Es besteht auch in allen vier Fällen ein Anspruch des beauftragten Sachverständigen gegen den Geschädigten.

(1) Der Kläger hat dies durch Vorlage der Auftragserteilungen hinreichend dargetan (siehe Bd. I Bl. 6R, 13, 21 und 25). Die Honorarvereinbarungen waren jeweils auch wirksam. Hinsichtlich der Bestimmung des Gegenstandswerts ergibt sich dies hinreichend aus der von Klägerseite mit Schriftsatz vom 09.05.2022 zu den Akten gereichten Erläuterung zur gemeinsamen Honorarumfrage (Bd. I Bl. 202 ff. [203]).

(2) Die Abrechnung erfolgte auch vertragsgemäß. Dem steht nicht entgegen, dass die einzelnen Posten aus den jeweiligen zu den Akten gereichten Rechnungen selbst nicht erkennbar sind, da die Erläuterung durch jedoch hinreichend durch den klägerischen Schriftsatz vom 09.05.2022 erfolgte, wobei insoweit auf Bd. I Bl. 102, 105, 107 und 109 d. A. Bezug genommen wird.

d) Diese Ansprüche sind auch wirksam gem. § 398 BGB abgetreten worden.

(1) Die in den vier streitgegenständlichen Fällen abgetretenen Forderung waren jedenfalls hinreichend bestimmbar. Eine Abtretung ist wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11; BGH, Urteil vom 11.0 September 2012 – VI ZR 296/11; BGH, Urteil vom 7. Juni 2011 – VI ZR 260/10). So liegt der Fall hier. Die streitgegenständlichen Forderungen, die Gegenstand der Abtretungen waren, sind hinreichend bestimmbar, da jeweils eine klare Begrenzung auf die Gutachterkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurden. Die fehlende Bezifferbarkeit steht dem nicht entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11), da eine Bezifferung im Zeitpunkt der Abtretungserklärungen jeweils weder möglich noch erforderlich war.

(2) Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch keine unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, insbesondere kein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn vorliegend enthalten die verwendeten Formulare gerade keine Regelung über eine mögliche Rückabtretung, d.h. zum Schicksal der Forderung für den Fall der Geltendmachung des Honoraranspruchs gegenüber dem Auftraggeber. In diesen Fällen ist die Abtretung nicht unwirksam, da eine nicht vorhandene Regelung nicht unklar oder unverständlich i. S. v. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB sein kann (so auch LG Coburg, Urteil vom 28. Mai 2021 – 33 S 49/20 und LG Bonn, Urteil vom 23. Juni 2020 – 8 S 1/20, jeweils m. w. N.). Aus dem Umstand, dass im Formularvertrag eine Rückabtretungsregelung fehlt, entsteht dem Vertragspartner des Verwenders kein rechtlicher Nachteil. Weder nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch aus einem anderen Rechtsgrund waren die Verwender vorliegend gehalten, formularmäßig auf die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgenden Rechte des Vertragspartners hinzuweisen, diese ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren; das Transparenzgebot will lediglich verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwer verständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden oder dass der Verwender die Gefahr solcher Fehldeutungen durch unklare oder mehrdeutige Klauselgestaltung selbst hervorgerufen oder verstärkt hat (vgl. LG Coburg, Urteil vom 28. Mai 2021 – 33 S 49/20 und LG Bonn, Urteil vom 23. Juni 2020 – 8 S 1/20). Zudem dürfte selbst bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich der schuldrechtlichen Befugnis, von der Abtretung Gebrauch zu machen, die Wirksamkeit der Abtretung unberührt bleiben (LG Halle, Urteil vom 30.07.2021 – 1 S 172/20).

Etwas Anderes folgt entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht aus BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 135/19, da – anders als vorliegend – in dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt eine Regelung über die Rückabtretung streitgegenständlich war.

e) Der Zahlungsanspruch besteht in geltend gemachter Höhe, d. h. insgesamt i. H. v. 643,08 €, im Einzelnen i. H. v. 166,53 € (Antrag zu 1.), i. H. v. 221,60 € (Antrag zu 2.), i. H. v. 100,53 € (Antrag zu 3.) sowie i. H. v. 154,42 € (Antrag zu 4.). Diese Beträge bilden jeweils die Differenz zwischen den in den streitgegenständlichen Fällen durch den Kläger in Rechnung gestellten Kosten für die Gutachtenerstellung und den jeweils bereits durch die Beklagtenseite erfolgten Teilleistungen. Die entstandenen Kosten hat der Kläger hinreichend dargetan (s. o.).

2. Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Verzugszinsen auf § 286 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB. Die Abtretung erfolgte in den streitgegenständlichen Fällen jeweils zugleich mit dem Auftrag zur Erstellung des Kfz-Sachverständigengutachtens, die Rechnungsstellung jeweils unter Setzen einer Zahlungsfrist zeitlich danach (zum Verzugschaden bei Zession vgl. BGH, Urteil vom 09.02.1995 – III ZR 174/93). Auf die klageweise geltend gemachten Mahnkosten hat der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 287 ZPO.

Der Kläger hat die Anspruchsvoraussetzungen hinreichend durch Vorlage der Rechnungen und den Zahlungserinnerungen nach erfolgten teilweisen Zahlungen dargetan, was von Beklagtenseite nicht substantiiert bestritten wurde (Antrag zu 1: Anl. KSa3-KSa1, Bd. I Bl. 8-12; Antrag zu 2: KSb3-KSb9, Bd. I Bl. 14R-18R; Antrag zu 3: Anl. KSc2-KSc3 und KSc5-9, Bd. I Bl. 20-20R und Bl. 22-24R; Antrag zu 4: KSd3-5 und KSd8-11, Bd. I Bl. 26-27 und Bl. 28R-30).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Revision war nicht zuzulassen. Weder wirft die Sache entscheidungserhebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf, noch fordern die Fortbildung des Rechts oder die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO).

Ehm

Dr. Müller

Müller

Beglaubigt:
Halle, den 03.03.2023


Goldstein, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



